



Quelle: Internetseite des Ministeriums für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz
Baden-Württemberg mlr-bw.de

Förderfähigkeit von Bejagungsschneisen und Blühstreifen auf Ackerkulturen

Diese Streifen bzw. Teilflächen sind ein Beitrag zur Förderung der Biodiversität und/oder der Regulierung von Schwarzwildbeständen.

- **Bejagungsschneise:** Bei Bejagungsschneisen handelt es sich i.d.R. um begrünte Streifen auf einer ansonsten einheitlich mit Kulturpflanzen bestellten Ackerfläche. Sie können bei der Aussaat der Hauptkultur wie beispielsweise Mais, ausgespart werden oder ggf. als Streifen in der Hauptkultur angelegt werden.

- **Blühstreifen:** Bei Blühstreifen handelt es sich ebenso um Streifen mit ausgesäten Blühpflanzen auf einer ansonsten einheitlich bewirtschafteten Ackerfläche. Für diese Art von Blühstreifen gibt es keine bestimmten Vorgaben bzgl. der Mischungsverhältnisse und -partner der ausgesäten Blühpflanzen. Es können sowohl einjährige als auch mehr-Blühpflanzen ausgesät werden – ggf. auch mit anderen Kulturpflanzen gemischt. Es muss jedoch deutlich erkennbar sein, dass es sich um einen Blühstreifen handelt. Die Blühpflanzen müssen bestandsbildend und vorherrschend sein. Die Anlage eines Bienenwalls auf einem Blühstreifen kann die Biodiversitätswirkung erhöhen und ist zulässig, solange dieser bei der Beseitigung des Blühstreifens auch wieder mit beseitigt wird.

Die Bejagungsschneisen und Blühstreifen sind von der antragsstellenden Person nur dann im FIONA-FLV in einem Zusatzfeld entsprechend zu kennzeichnen, wenn diese separat und beabsichtigt auf Ackerflächen als Streifen in der Hauptkultur angelegt werden. Die Streifen werden der Hauptkultur zugerechnet und sind im FIONA-GIS nicht als Teilschlag zu digitalisieren.

Nicht zu kennzeichnen sind vorzeitig geerntete Teilflächen von z. B. Maisbeständen oder anderen Hauptkulturen, wenn damit eine Bejagungsschneise für die Schwarzwildbekämpfung geschaffen wird.

Die angelegte Bejagungsschneise bzw. der Blühstreifen darf nur einen untergeordneten Anteil (maximal 20 %) der Schlagfläche ausmachen. Auf einem Schlag können gleichzeitig Bejagungsschneisen und Blühstreifen angelegt werden. Die beiden Streifenelemente dürfen aber in der Summe höchstens 20% der Schlagfläche ausmachen.

Wird festgestellt, dass die Flächenanteile größer sind, müssen diese Flächen als eigener Teilschlag/Schlag digitalisiert und mit einem Nutzungscode entsprechend der tatsächlichen Nutzung (i. d. R. NC 591) ausgewiesen werden.

Bejagungsschneisen können grundsätzlich auf allen Ackerschlägen angegeben werden. Ausgenommen davon sind Schläge mit LPR-Verpflichtungen und bestimmten FAKT-Maßnahmen. Blühstreifen können grundsätzlich auf allen Acker- und Dauerkulturschlägen angegeben werden. Ausgenommen davon sind Schläge mit bestimmten FAKT-Maßnahmen bzw. mit LPR-Verpflichtungen.

Hinweis: Gemäß § 17 Absatz 4 der GAPKondV gelten für diese Bejagungsschneisen und Blühstreifen sowohl die Pflicht zur Selbstbegrünung/Begrünung als auch der Pflegeverbotszeitraum vom 1. April bis 15. August. Jedoch ist der Umbruch mit unverzüglicher Aussaat einer Begrünung jederzeit – auch innerhalb des Pflegeverbotszeitraums - möglich. Ein Mähen bzw. Kurzhalten des Aufwuchses im Falle von Bejagungsschneisen im Pflegeverbotszeitraum ist damit nicht mehr zulässig.

operatives Kompetenzteam ASP

Landwirtschaftliches Zentrum

für Rinderhaltung, Grünlandwirtschaft, Milchwirtschaft, Wild und Fischerei

Baden-Württemberg (LAZBW)

Wildforschungsstelle des Landes Baden-Württemberg

Lehmgrubenweg 5, 88326 Aulendorf

Stand: 24.06.2024